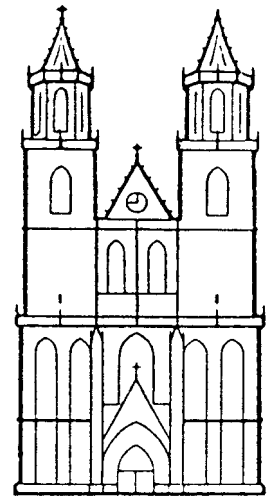


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. November

Heft 11

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	141	<b>C. Personalmeldungen</b>	153
75. Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen	141	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	153
76. Pfarrerausbildungsgesetz	146	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	154
77. VO zur Änderung des Pfarrdienstes und des Kirchenbeamtenengesetzes	150	33. Bekanntgabe und Außergeltungsetzung neuer Siegel	154
78. VO zur Änderung der VO über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod	150	34. Freie Stellen	155
79. 4. VO zur Änderung der VO über die kirchliche Altersversorgung	151	35. Bericht der 1. Jahrestagung des Vereins für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen e.V. im Kontext der Sächsischen Landesausstellung <Glaube und Macht> 2004 in Torgau	155
80. 5. VO zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts	151	36. Kollektendank der Stadtmission Magdeburg	156
81. Kirchenbuchverfilmungsordnung	152	37. Kollektendank der Ev. Stadtmission Erfurt gGmbH	156
82. Sonderzuwendung 2004	152	38. Wohnungsangebot	156
83. Urkunde über die Bildung des Ev. Kirchspiels Gonna-Leinetal, Kkrs. Eisleben	152		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 75. Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mit- teldeutschland und ihrer Teilkirchen Vom 5. Oktober 2004

Das Kollegium des Kirchenamtes hat sich gemäß Art. 14 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### Abschnitt I: Grundbestimmungen

#### § 1 Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das gemeinsame Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen besteht an den Standorten Eisenach und Magdeburg.
- (2) Das Kirchenamt berät und entscheidet durch das Kollegium oder für das Kollegium in seinen Dezernaten und Ausschüssen.
- (3) Das Kollegium des Kirchenamtes ist gemeinsames Organ der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen (Art. 9 und 14 der Vorläufigen Ordnung).

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Kirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Föderation und der Teilkirchen. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Föderation und der Teilkirchen, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

- (2) Zu den Aufgaben des Kirchenamtes gehören insbesondere:
1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
  2. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
  3. die rechtliche Vertretung der Föderation und der Teilkirchen,
  4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden sowie der Kirchenleitung und der Teilkirchenleitungen,
  5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
  6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
  7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Superintendenturen bzw. Kirchenkreise nach Maßgabe der Ordnungen der Teilkirchen,
  8. die Aufsicht über die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen,
  9. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation und auf der Ebene der Teilkirchen,
  10. Finanz-, Stellen- und Personalplanung,
  11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
  12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Föderationssynode, die Teilkirchensynode, die Kirchenleitung oder die Teilkirchenleitung zuständig ist.

## **§ 3**

### **Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent**

(1) Das Kirchenamt wirkt in der Leitung und Verwaltung der Föderation und ihrer Teilkirchen mit der Föderationssynode und der Kirchenleitung sowie mit den Organen der Teilkirchen in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen (Art. 9 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung). In Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung wirkt es mit dem Bischofskonvent zusammen (Art. 13 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung).

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Föderation wird zunächst das Kirchenamt tätig; die Kirchenleitung entscheidet abschließend über die Zuständigkeit (Art. 14 Abs. 3 der Vorläufigen Ordnung).

(3) Das Kirchenamt berichtet der Kirchenleitung laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Föderationssynode jährlich einen Tätigkeitsbericht und berichtet den Teilkirchensynoden nach Maßgabe des Rechts der Teilkirchen (Art. 14 Abs. 4 der Vorläufigen Ordnung).

(4) Das Kirchenamt unterstützt die Präsidien und die Ausschüsse der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden durch die Bereitstellung einer Geschäftsstelle und deren personeller und technischer Ausstattung.

## **Abschnitt II: Kollegium und Ausschüsse**

### **1. Kollegium**

## **§ 4**

### **Zusammensetzung**

Dem Kollegium gehören nach Art. 14 Abs. 5 der Vorläufigen Ordnung die Bischöfe und Bischöfinnen der Teilkirchen, der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Dezernten und Dezerntinnen des Kirchenamtes an.

## **§ 5**

### **Aufgaben**

(1) Das Kollegium entscheidet selbst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse und Dezernate aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.

(2) Der Entscheidung des Kollegiums sind vorbehalten:

- a) Entwürfe von Kirchengesetzen sowie andere Vorlagen an die Kirchenleitung und an die Föderationssynode sowie an die Teilkirchenleitungen und -synoden,
- b) Entwürfe von Rechtsverordnungen,
- c) Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung,
- d) Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit der Kirchenleitung der Föderation oder der Teilkirchenleitungen gegeben ist,
- e) Entwürfe für den Haushaltsplan der Föderation und der Teilkirchen sowie für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen, Kirchgeld und sonstigen Abgaben,
- f) Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung,
- g) Ordnungen für Einrichtungen und Werke der Föderation,
- h) Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union evangelischer Kirchen,
- i) Bestätigung der Beschlüsse der Personalkommission (§ 16 Abs. 4),
- j) Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen sowie von Pfarrern und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen und anderen Mitarbeitenden mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit diese dem Kirchenamt übertragen ist (Art. 11 Abs. 3 Nr. 6 der Vorläufigen Ordnung),
- k) dienstrechtliche Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht, nach der Lehrbeanstandungsordnung sowie nach dem Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht,
- l) Entsendung ständiger Vertreter und Vertreterinnen der Föderation und der Teilkirchen in kirchliche und nicht-kirchliche Organe,
- m) Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen (Superintendenturen) nach Maßgabe des Verfassungsrechts der Teilkirchen,
- n) Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisämtern und Kirchlichen Verwaltungsämtern,
- o) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Vorsitz**

Der Präsident oder die Präsidentin führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz; er oder sie wird von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten.

## **§ 7**

### **Termine der Sitzungen**

(1) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied kann unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet.

### **§ 8 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Die Dezernate werden im Falle der Verhinderung der Dezernten oder Dezerntentinnen durch die nach § 18 Abs. 4 bestimmten Personen vertreten.

(3) Die Teilnahme von Referatsleitern und Referatsleiterinnen sowie weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken.

(4) Der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. wird in der Regel einmal monatlich zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt, die in der Regel enthält:

1. Berichte über die Ausführung von Kollegialbeschlüssen und Informationen über wichtige Vorgänge, Termine und Vorhaben,
2. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,
3. Angelegenheiten der Personalkommission (§ 16 Abs. 4).

(2) Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Präsidenten oder der Präsidentin zugehen und einen Hinweis auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Beratung enthalten. Es ist genau anzugeben, mit welchem Ziel der Punkt im Kollegium beraten werden soll.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin setzt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin die vorläufige Tagesordnung fest und stellt sie spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu. Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, das federführende und die beteiligten Dezernate. Sie soll auch Angaben über den Zeitbedarf je Tagesordnungspunkt enthalten.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

### **§ 10 Beschlussvorlagen**

(1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder der bzw. die Vorsitzende etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und mit der Tagesordnung zu versenden.

(2) Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll enthalten:

1. die Namen der federführenden und der beteiligten Dezernten, Dezerntentinnen, Referatsleiter und Referatsleiterinnen,
2. den Entwurf eines Beschlusses des Kollegiums (gegebenenfalls mit Alternativen),
3. eine Begründung des Vorschlages,
4. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit,
5. einen Hinweis, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt werden oder zu beteiligen sind.

### **§ 11 Beschlüsse**

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt ein Beschluss nicht zustande, gibt bei erneuter Abstimmung in derselben Sitzung bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied bzw. seiner Stellvertretung wird geheim abgestimmt.

(4) Ist jemand von einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, nimmt er an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Entscheidungen des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. Jedes Mitglied des Kollegiums bzw. im Verhinderungsfalle seine Vertretung ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben (§ 13 Abs. 2).

(6) Gegen Beschlüsse des Kollegiums kann von den Bischöfen und Bischöfinnen der Teilkirchen gemeinsam Einspruch erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung.)

### **§ 12 Vertraulichkeit**

(1) Die Sitzungen des Kollegiums sind vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Äußerungen einzelner Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie über das Abstimmungsverhalten unzulässig.

(2) An der Beratung von Angelegenheiten, deren Behandlung besondere Vertraulichkeit erfordert, nehmen nur die Mitglieder des Kollegiums teil. Die Feststellung über die Vertraulichkeit trifft der Präsident oder die Präsidentin. Das Kollegium kann diese Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

### **§ 13 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Sie soll den Gang der Verhandlungen, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung verschickt werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen auch persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nach ihrem Zugang bis zur nächsten Sitzung niemand schriftlich Einwendungen erhebt. Über Einwendungen entscheidet das Kollegium.

(4) Alle zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen Verpflichteten sowie die Referatsleiter und Referatsleiterinnen erhalten die Niederschrift. Sie geben ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums weiter. Die jeweiligen Organisationseinheiten (§ 23 Abs. 1) erhalten Auszüge zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Tagesordnungspunkten. Die Dezernten und Dezerntentinnen sowie die Referatsleiter und Referatsleiterinnen sind verantwortlich für die Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen in ihrem Bereich. Die Niederschrift wird den stimmbe-

rechtigten und den beratenden Mitgliedern der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 14**

##### **Umlaufverfahren und Eilentscheidungen**

(1) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

(2) Der Beschlussentwurf muss allen Mitgliedern, bei deren Verhinderung ihrer Stellvertretung schriftlich mit der Bitte um Stellungnahme in der Regel binnen mindestens drei Tagen vorgelegen haben.

(3) Das schriftliche Verfahren ist abgeschlossen, wenn alle Antworten vorliegen oder die gesetzte Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist und der oder die Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat.

(4) Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums sind die im schriftlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse vorzulegen.

## **2. Ausschüsse**

#### **§ 15**

##### **Allgemeines**

(1) Das Kollegium kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Kollegium nicht angehören.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe,

- a) die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
- b) vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
- c) in Angelegenheiten, die nach § 5 Abs. 2 dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung dem Ausschuss zugewiesen worden ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine von dem Ausschuss behandelte Sache der Entscheidung des Kollegiums vorbehalten ist, so ist sie dem Kollegium vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Personalkommission**

(1) Die Personalkommission ist ein ständiger Ausschuss des Kollegiums des Kirchenamtes. Sie ist zuständig zur Beratung und Entscheidung von Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen bzw. Pastorinnen, der ordinierten Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, soweit diese nicht dem Kollegium vorbehalten (§ 5 Abs. 2) oder dem Personal- bzw. dem Rechtsdezernat zugewiesen ist.

(2) Der Personalkommission gehören der Personaldezernent oder die Personaldezernentin, die Referatsleiter und Referatsleiterinnen für Personaleinsatz und Dienstrecht sowie die Pröpste und Pröpstinnen, Visitatoren und Visitatorinnen an. Die weiteren Mitglieder des Kollegiums, die Referatsleiter und Referatsleiterinnen für Ausbildung und Personalentwicklung sowie der oder die Gleichstellungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme berechtigt. Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt der Personaldezernent oder die Personaldezernentin.

(3) Die Sitzungen der Personalkommission finden in der Regel jeweils am Tag vor den Sitzungen des Kollegiums des Kirchenamtes statt. Die Personalkommission berät und entscheidet auf der Grundlage von schriftlichen Vorlagen, die vorab mit den zuständi-

gen Dezernaten und Referaten abzustimmen sind und den Mitgliedern der Personalkommission in der Regel spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden sollen. Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden mindestens je ein Propst oder eine Pröpstin und ein Visitor oder eine Visitorin und je ein Referatsleiter oder eine Referatsleiterin für Personaleinsatz und Dienstrecht anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

(4) Die Beschlüsse der Personalkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium.

## **Abschnitt III: Gliederung des Kirchenamtes**

#### **§ 17**

##### **Dezernate, Referate, Sachgebiete**

Das Kirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Den Dezernaten sind auch die Einrichtungen und Werke der Föderation und der Teilkirchen sowie die Stabsstellen des Kirchenamtes zugeordnet.

#### **§ 18**

##### **Dezernenten und Dezernentinnen**

(1) Die Dezernenten und Dezernentinnen sind verantwortlich für die Koordination und die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben in ihrem Dezernat im Rahmen der durch das Kollegium getroffenen Entscheidungen und allgemeinen Richtlinien.

(2) Die Dezernenten und Dezernentinnen tragen im Kollegium die Angelegenheiten des Dezernats vor und bringen die sich aus der Arbeit des Dezernats ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratungen ein. Sie vertreten das Dezernat gegenüber den anderen Organen der Föderation und der Teilkirchen sowie nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken die zuständigen Referatsleiter und Referatsleiterinnen im erforderlichen Umfang mit, soweit der Dezernent oder die Dezernentin an diese nicht bereits für den Einzelfall oder allgemein einen Auftrag erteilt hat.

(3) Die Dezernenten und Dezernentinnen führen die Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihrem Dezernat tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie über die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.

(4) Das Kollegium bestellt für jeden Dezernenten und jede Dezernentin auf dessen oder deren Vorschlag aus dem Kreis der dem jeweiligen Dezernat zugehörigen Referatsleiter und Referatsleiterinnen des jeweils anderen Standorts einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt den Dezernenten oder die Dezernentin bei dessen oder deren Verhinderung und nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 3 und § 8 Abs. 2. Die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 Satz 4.

#### **§ 19**

##### **Referatsleiter und Referatsleiterinnen, Fachreferenten und Fachreferentinnen**

(1) Die Referatsleiter und Referatsleiterinnen erarbeiten die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der von dem Dezernenten oder der Dezernentin gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele eigenverantwortlich und selbstständig. Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich auf der Grundlage der strategischen Vorgaben des Dezernats. Unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 3 üben die Referatsleiter und Referatsleiterinnen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus.



(2) Die Referate eines Dezernats nehmen ihre Aufgaben in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr. Unbeschadet der Verpflichtung zur selbständigen und raschen Erledigung der Angelegenheiten in ihrem Dezernat, haben die Referate für die Mitwirkung der entsprechenden anderen Arbeitsbereiche zu sorgen. Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Bedeutung setzen eine vorherige Prüfung der rechtlichen oder finanziellen Aspekte voraus.

(3) Fachreferenten und Fachreferentinnen ist in einem Referat ein abgegrenzter Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen und eigenständigen Wahrnehmung übertragen.

## § 20

### **Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterinnen, Hauptsachbearbeiter und Hauptsachbearbeiterinnen**

(1) Die Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterinnen nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr und arbeiten im Rahmen der von dem zuständigen Referatsleiter oder der zuständigen Referatsleiterin gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele selbständig. Sie sind für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Bearbeitung der Geschäftsvorgänge im Sachgebiet verantwortlich. Gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihres Sachgebietes sind sie weisungsberechtigt.

(2) Hauptsachbearbeiter und Hauptsachbearbeiterinnen sorgen in ihrem Bereich für die Koordinierung der Verwaltungsarbeit und einen zügigen Geschäftsablauf. Sie können sich über alle Arbeitsvorgänge ihres Bereiches unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

## **Abschnitt IV: Leitung des Kirchenamtes**

## § 21

### **Präsident oder Präsidentin**

(1) Dem Kirchenamt steht der Präsident oder die Präsidentin vor. Darüber hinaus hat er oder sie die leitende Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Kirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu seiner Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ihm Referate und Stabsstellen zugeordnet. Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und rationellen Ablauf der Geschäfte im Kirchenamt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Kirchenamt handelt er oder sie in enger Abstimmung mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) die allgemeine Dienstaufsicht über die Dezernenten und Dezernentinnen, Referatsleiter und Referatsleiterinnen sowie alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- b) den Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes, soweit dieser nicht dem Referat Personal, Verwaltung und Organisation obliegt,
- c) die Aufsicht über den gesamten äußeren Dienstablauf und die dafür erforderlichen Einrichtungen einschließlich der allgemeinen Regelungen des Dienstbetriebs, soweit nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht das Referat Personal und Innere Verwaltung zuständig ist,
- d) Entscheidungen über die Einstellung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im höheren Dienst oder von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen als Referatsleiter, Referatsleiterinnen, Fachreferenten oder Fachreferentinnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin,
- e) die Genehmigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die die Zahlung einer Abfindung oder die Ge-

währung einer höheren Besoldung oder Vergütung beinhalten, im Benehmen mit dem Finanzdezernat.

Kann in den Fällen von Satz 2 Buchstabe d) kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

(3) In sonstigen personalrechtlichen Fragen ist der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes zuständig für die Beförderung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im höheren Dienst oder die Höhergruppierung von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen. Abweichend von Satz 1 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes den Dezernaten des Kirchenamtes zugeordneten Einrichtungen und Werke der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes ist über alle Vorgänge, die für das Kirchenamt von Bedeutung sind, zu unterrichten. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(5) Dem Referatsleiter oder der Referatsleiterin für Personal und Innere Verwaltung obliegt als geschäftsführendem Referenten oder geschäftsführender Referentin die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenamtes in Personal- und Organisationsfragen. Der geschäftsführende Referent oder die geschäftsführende Referentin handelt in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes und hält diesen oder diese über alle wichtigen Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden. Er oder sie ist insbesondere zuständig für

- a) die allgemeine Dienstaufsicht und Personalentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der Referatsleiter und Referatsleiterinnen,
- b) Personalverwaltung, Personalplanung und Personaleinsatz für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Verwaltung der Stellenpläne (mit Stellenbewertung) und der Geschäftsverteilungspläne,
- c) die Einstellung von Angestellten und - in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat - von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes gegeben ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin,
- d) die Höherstufung von Angestellten und - in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat - die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes gegeben ist.

Kann in den Fällen von Satz 3 Buchstabe c) kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

## § 22

### **Vizepräsident oder Vizepräsident**

(1) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin nimmt als ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes die diesem oder dieser zugewiesenen Aufgaben am jeweils anderen Standort des Kirchenamtes wahr. Er oder sie handelt dabei in enger Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Das an diesem Standort eingerichtete Referat für Personal und Innere Verwaltung ist dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin zugeordnet.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 Buchstabe b), c), e), Abs. 4 und 5 für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die an diesem Standort eingesetzte Referatsleitung für Personal und Innere Verwaltung entsprechend.

## **Abschnitt V: Arbeitsweise und Geschäftsabläufe**

### **§ 23**

#### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dezernate, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich rechtzeitig über wichtige bereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Leitungen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge.

(2) Sind für die Bearbeitung eines Vorgangs mehrere Organisationseinheiten zuständig, stimmen die zuständigen Leitungen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist diejenige Organisationseinheit, die nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt die zuerst befasste Organisationseinheit bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Dezerent oder die Dezerentin, im Übrigen der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes bzw. in ausschließlich standortbezogenen Angelegenheiten der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

(3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

### **§ 24**

#### **Dienstbesprechungen**

(1) In den Organisationseinheiten des Kirchenamtes (§ 23 Abs. 1) werden regelmäßige Dienstbesprechungen durchgeführt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Referatsleiter und Referatsleiterinnen zur Information und Beratung in Grundsatzfragen der Föderation, der Teilkirchen oder des Kirchenamtes zu Referatsleiterbesprechungen einladen. Die Dezerenten und Dezerentinnen nehmen an den Referatsleiterbesprechungen teil.

### **§ 25**

#### **Verwaltungsdienstordnung und Geschäftsverteilungsplan**

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung der Dienstgeschäfte des Kirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Die Verwaltungsdienstordnung enthält insbesondere Bestimmungen über den Gang und die Führung der Geschäfte, über Zeichnungs- bzw. Anweisungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten, über die Zusammenarbeit in und zwischen den Dezernaten, über die zentralen Einrichtungen der Behörde sowie alle sonstigen im Sinne einer Behördenordnung erforderlichen Regelungen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan enthält die nach § 17 erforderlichen Bestimmungen.

## **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsordnung des Kollegiums des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kir-

chenprovinz Sachsen vom 18. September 2001 (ABl. EKKPS S. 176), außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 5. Oktober 2004  
(1175-01/01 / 1093-1) Brigitte Andrae  
Präsidentin des Kirchenamtes

## **76. Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz - PfAG)**

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002, das gemäß des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland vom 8. September 2004 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 18. Oktober 2004  
E1/3101-2 Dr. Chr. Frühwald  
Oberkirchenrat

### **Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) Vom 9. Juni 2002**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

#### **§ 2**

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung trägt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

#### **§ 3**

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten

Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

#### § 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

#### § 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

#### § 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

#### § 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

#### § 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

#### § 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

#### § 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Be-

stimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

### § 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

### § 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerrinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

### § 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

- (1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,
1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
  2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
  3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
  4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

### § 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

### § 17

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerrinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.



(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

## § 18

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

## § 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

## § 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

## § 21

Vikarinnen und Vikare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsge-

meinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

## § 23

(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

## § 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

## § 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

## § 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

## § 27

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

### § 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

### Veröffentlichungen von Verordnungen der Union Evangelischer Kirchen (UEK)

Nachstehend veröffentlichen wir folgende, vom Rat der UEK beschlossene Verordnungen:

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtenengesetzes  
Vom 8. September 2004

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod  
Vom 8. September 2004

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung  
Vom 8. September 2004

5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts  
Vom 28. Januar 2004

Magdeburg, den 26. Oktober 2004  
B5 m 3511-1/ 3521-1/ 3621-1/  
3751/ 3540/ 3602-1

Wilker  
Oberkonsistorialrat

### 77. Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtenengesetzes Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13.5.2004 (ABl. EKD Seite 352), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 werden die Worte „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 68a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

3. § 83 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- b) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

#### § 2 Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes

Das Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364, berichtigt ABl. EKD 2003 Seite 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 werden die Worte „Geburts- und Todesfällen“ durch „und Geburtsfällen“ ersetzt.
2. In § 46a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004  
Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Dr. Fischer

### 78. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Beihilfeverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 8. April 1992 (ABl. EKD Seite 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung - BhVO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt. Der Einschub „zur Zeit die Beihilfavorschriften vom 19. April 1985“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; dort wird „den Beihilfavorschriften“ durch „§ 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.  
 e) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei der erstmaligen Bewilligung einer gesetzlichen Alters- oder Erwerbsminderungsrente wird geprüft, ob ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen den in § 14 Abs. 5 Beihilfevorschriften des Bundes genannten Betrag überschreitet. Der Bemessungssatz für die Beihilfe wird gemäß dem Ergebnis der Prüfung festgesetzt. Eine spätere Überschreitung des vorgenannten Betrags führt nicht zu einer Änderung des Bemessungssatzes.“

(5) In den Fällen, in denen wegen einer Überschreitung bislang ein geringerer Bemessungssatz festgesetzt worden ist, erfolgt zukünftig auf Antrag eine Festsetzung entsprechend Absatz 4. Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungssatzes für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 findet nicht statt.

**§ 2  
 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004  
 Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der Evangelischen Kirche  
 in Deutschland  
 Dr. Fischer

**79. 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 8. September 2004**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
 Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung**

Die Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates der EKV vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 365), wird wie folgt geändert:

§ 10 - Ruhen der kirchlichen Altersversorgung - wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahlung der kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, welche die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze des § 34 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen.“

**§ 2  
 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004  
 Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der Evangelischen Kirche  
 in Deutschland  
 Dr. Fischer

**80. 5. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 28. Januar 2004**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
 Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung**

Die Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden in Nummer 1 und 2 jeweils die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Erreicht die Differenz zwischen den Werten aus Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nicht 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, fällt für anerkannte Schwerbehinderte kein Kürzungsbetrag an. In den übrigen Fällen ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Würden sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2 keine Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung ergeben, fällt für anerkannte Schwerbehinderte kein Kürzungsbetrag an. In den übrigen Fällen ist Kürzungsbetrag der ungekürzte Betrag aus Absatz 2 Nr. 1.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In diesem werden die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 5 werden das Wort „Würde“ durch „Würden“ und die Worte „Lohn- und Kirchensteuer“ durch „Steuern im Sinne von § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung“ ersetzt.

**§ 2  
 Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

**§ 3  
 Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

**§ 4  
 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2004  
 Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der EKD

Dr. Ulrich Fischer

## **81. Verordnung zur Kirchenbuchverfilmung und Verwaltung der Kirchenbuchfilme in der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchenbuchverfilmungsordnung) Vom 1. Oktober 2004**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 13 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. 2000, S. 137) sowie Art. 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 3 der Grundordnung hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Ziele**

(1) Das Archivgesetz verpflichtet die kirchlichen Archivträger zur dauernden Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit der kirchlichen Unterlagen. Innerhalb der kirchlichen Archive genießen die Kirchenbücher wegen ihrer hohen wissenschaftlichen und rechtlichen Bedeutung als Personenstandsunterlagen und der daraus resultierenden intensiven Benutzung besondere Aufmerksamkeit.

(2) Zur Erhaltung der in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten führt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stellvertretend für die Kirchengemeinden die Verfilmung der historischen Kirchenbücher in ihrem Bereich durch und trägt hierfür die Kosten.

### **§ 2 Durchführung der Verfilmung**

(1) Das Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (landeskirchliches Archiv) ist mit der Organisation der Kirchenbuchverfilmung beauftragt.

(2) Die Kirchenkreise sind gehalten, das Projekt der Verfilmung logistisch zu unterstützen.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung von § 4 Archivgesetz und § 1 Abs. 1 sind die Kirchengemeinden insbesondere gehalten, ihre Kirchenbücher, die Duplikate sowie die Zivilstandsregister aus der westfälischen Zeit (1807-1813) für die Verfilmung zum vorgegebenen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Zu den Kirchenbüchern zählen Tauf-, Trau-, Sterbe-, Konfirmanden- und Kommunikantenregister sowie die dazugehörigen alphabetischen Namensregister.

(4) Nach der Verfilmung werden die Kirchenbücher an die Eigentümer zurückgegeben.

(5) Bei der Verfilmung wird jeweils ein Masterfilm und wenigstens ein Duplikatfilm angefertigt.

(6) Die verschiedenen Übergabevorgänge zwischen Kirchengemeinden, Sammelstellen, landeskirchlichem Archiv und Verfilmungsfirmen bzw. staatlichen Verfilmungsstellen sind zu protokollieren.

(7) Im Interesse der Bestandserhaltung sind die Kirchenbuchoriginale nach der Verfilmung für die Archivbenutzung durch Dritte nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Aufbewahrung und Benutzung der Kirchenbuchfilme**

(1) Die Duplikatfilme stehen im landeskirchlichen Archiv für die Benutzung durch Dritte zur Verfügung.

(2) Die Kirchenkreise können daneben eigene Kirchenbuchstellen zur Nutzung von Kirchenbuchfilmen und zur Beantwortung von Kirchenbuchanfragen einrichten. Bei Errichtung einer Kirchenbuchstelle wird diese auf Kosten der Landeskirche leihweise mit einer Serie von Duplikatfilmen, die den jeweiligen Kirchenkreis betreffen, ausgestattet. Im Falle der Aufhebung einer Kirchenbuchstelle sind diese an das landeskirchliche Archiv zurückzugeben.

(3) Im Falle der Deponierung der originalen Kirchenbücher durch eine Kirchengemeinde im landeskirchlichen Archiv erhält diese ersatzweise kostenlos ein eigenes Filmduplikat der betreffenden Kirchenbücher.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Oktober 2004  
B 6 / 5323

Kirchenamt  
der Föderation der  
Evangelischen Kirchen  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## **82. Sonderzuwendung 2004**

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der Kirchenleitung vom 22. Oktober 2004.

Magdeburg, den 25.10.2004  
B 5m -3540/3554-1

Wilker  
Oberkonsistorialrat

### **Beschluß:**

- 1) Pfarrerrinnen und Pfarrern, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird 2004 eine Sonderzuwendung nicht gewährt.
- 2) Vikarinnen und Vikare sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst erhalten 2004 eine Sonderzuwendung in Höhe von 250,- EUR. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Verfahrens finden die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Dienstverhältnis geltenden Regelungen entsprechende Anwendung.

Magdeburg, den 22. Oktober 2004

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## **83. Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Gonna-Leinetal, Kirchenkreis Eisleben**

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Gonnatal und Hainrode-Mooskammer werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangelisches Kirchspiel Gonna-Leinetal“.

### **§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisleben, den 5. Oktober 2004

Der Kreiskirchenrat  
des Kirchenkreises Eisleben

L.S.

Appel  
Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates



Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt in Wahrnehmung seiner Zuständigkeit für Angelegenheiten der Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel Gonna-Leinetal“ zu.

Magdeburg, den 20. Oktober 2004  
B 1 m – 0432

L.S.

Andrae  
Präsidentin

## C. Personalnachrichten

### **Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:**

Herr **Teja B e g r i c h** zum Pfarrer im Entsendungsdienst, verbunden mit der Beauftragung mit Vertretungsdiensten in der Pfarrstelle St. Nicolai in Mühlhausen, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

### **Übertragen wurde:**

dem Pfarrer **Peter E i c h f e l d**, bisher im Wartestand, die Pfarrstelle Schartau, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

dem Pfarrer **Peter G ü m b e l** aus Cobbel die Pfarrstelle Cobbel-Grieben, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004,

dem Pfarrer **Joachim S a l o m o n** aus Ziesar, Kirchenkreis Elbe-Fläming, die Pfarrstelle Röcken, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. November 2004,

dem Pfarrer **Jürgen W e i n e r t** aus Kloster Neuendorf die Pfarrstelle Tangermünde, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. November 2004.

### **Heimgerufen wurden:**

der Superintendent **i. R. Joachim K l e e m a n n**, geboren am 28. Juli 1913, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Mühlhausen-St. Blasii und Superintendent des Kirchenkreises Mühlhausen, am 28. September 2004,

der Pfarrer **i. R. Rolf P h i l i p p s**, geboren am 21. Januar 1916, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Kuhna, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 29. September 2004.

### **Berichtigung zur Pfarrstellenübertragung an Herrn Pfarrer Falko Schilling (ABl. S. 137):**

### **Übertragen wurde:**

dem Pfarrer **Falko S c h i l l i n g** aus Schafstädt die Pfarrstelle Schafstädt, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

## D. Stellenausschreibungen

### **Bewerbungsfrist:**

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### **Bewerbungsweg:**

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Kirchenamt in Magdeburg einzureichen.

### **Bewerbungsunterlagen:**

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden,

so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Kirchenamt in Magdeburg oder in Eisenach von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

## **Propstsprengel Erfurt-Nordhausen**

### **Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Bad Tennstedt**

7 Predigtstätten, 1.770 Gemeindeglieder  
Besetzung durch das Kirchenamt  
Dienstwohnung vorhanden

### **Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

(Erscheinungstag 15. November 2004)

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Kirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Kirchenamtes nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Kirchenamt in Magdeburg abgerufen werden.

Blankenberg, Superintendentur Schleiz, 07907 Schleiz, Kirchplatz 3, Tel.Nr.: 03663-404515, Fax: 03663-404516, mit den Kirchgemeinden Blankenberg, Frössen, Pottiga und Sparnberg und Gräfenonna, Besetzungsrecht Kirchenamt

Elxleben, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, 99310 Arnstadt, Pfarrhof 10, Tel.Nr.: 03628-740965, Fax: 03628-740969, mit den Kirchgemeinden Alkersleben, Elleleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben und Riechheim, Besetzungsrecht

### **Kirchenamt**

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sucht für ihr Pädagogisch-Theologisches Zentrum in Neudietendorf zum baldigen Termin eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die Arbeitsbereiche Religionsunterricht im Gymnasium und religionspädagogische Vikarsausbildung.

Neben diesen Schwerpunkten sind weitere religionspädagogische oder gemeindepädagogische Arbeitsfelder in Absprache mit dem Kollegium und nach eigenen Fähigkeiten und Interessen zu bearbeiten.

Schul- und religionspädagogische Befähigungen und Berufserfahrung setzen wir voraus und wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der in der Lage ist, theoretische Reflexion und konzeptionelles Arbeiten mit praktischer Fortbildungsarbeit zu verbinden.

Führerschein und PKW sind aufgrund erhöhter Reisetätigkeit erforderlich.

Die Anstellung ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO), sie orientiert sich an Vergütungsgruppe II a des BAT-Ost.

Weitere Informationen bekommen Sie unter [www.ptz-neudietendorf.de](http://www.ptz-neudietendorf.de) und im Gespräch mit der Direktorin Dr. Hanne Leewe (Tel. 036202 - 21648). Die Stellenbesetzung erfolgt unter Beteiligung eines vom Kuratorium des PTI eingesetzten Nominierungsausschusses. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2004** an das

Kirchenamt der EKM  
Dezernat Bildung  
Herrn Oberkirchenrat Christhard Wagner  
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a  
99817 Eisenach

Eisenach, den 21. Oktober 2004 Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
(4443/21.10.) Prof. Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 33. Bekanntgabe neuer Siegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Für das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland ist insoweit, als das Kirchenamt für Angelegenheiten der Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zuständig ist, ein neues Siegel angefertigt worden. Dieses Siegel besteht im Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben des Kirchenamtes in mehreren Exemplaren mit den Beizeichen 1 bis 11. Nachstehend wird als Beispiel das bezeichnete Siegel mit dem Beizeichen 1 bekanntgegeben.



Zugleich sind die bisherigen Siegel des Konsistoriums (Beizeichen 1 bis 9) außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 11. Oktober 2004 Michael Madjera  
B 1 m - 5163 Oberkonsistorialrat

2. Das Evangelische Kirchspiel Rossleben-Nikolausrieth, Kirchenkreis Sömmerda, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Rossleben-Nikolausrieth“ eingeführt.



Das bisherige Siegel des Kirchspiels Rossleben-Nikolausrieth, Kirchenkreis Sömmerda, mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Rossleben-Wiehe“ wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 11. Oktober 2004 Michael Madjera  
B1 m - 5166 Oberkonsistorialrat

3. Die Evangelische Regionalgemeinde Kölleda, Kirchenkreis Sömmerda, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelische Regionalgemeinde Kölleda“ eingeführt.



Magdeburg, den 12. Oktober 2004 Michael Madjera  
B1 m - 5165 Oberkonsistorialrat

4. Die Evangelische Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode, Kirchenkreis Halberstadt, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelische Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode“ eingeführt.



Das bisherige Siegel der Christusgemeinde Wernigerode-Hasserode, Kirchenkreis Halberstadt, mit der Umschrift „Christus-Kirche Wernigerode-Hasserode“ wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 13. Oktober 2004 Michael Madjera  
B1 m - 5165 Oberkonsistorialrat

5. Das Evangelische Kirchspiel Erfurt Hochheim-Schmira, Kirchenkreis Erfurt, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Erfurt Hochheim-Schmira“ eingeführt.



Magdeburg, den 15. Oktober 2004 Michael Madjera  
B1 m - 5166 Oberkonsistorialrat

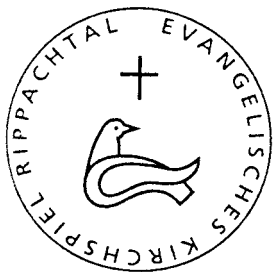
6. Das Evangelische Kirchspiel Lützener Land, Kirchenkreis Merseburg, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Lützener Land“ eingeführt.



Magdeburg, den 15. Oktober 2004  
B1 m - 5166

Michael Madjera  
Oberkonsistorialrat

7. Das Evangelische Kirchspiel Rippachtal, Kirchenkreis Merseburg, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Rippachtal“ eingeführt.



Magdeburg, den 15. Oktober 2004  
B1 m - 5166

Michael Madjera  
Oberkonsistorialrat

## 34. Freie Stellen

### Diakonisches Werk Altmark West e.V. –Stellenangebot

<b>Stellenbezeichnung:</b>	Geschäftsführer/in
<b>Arbeitsort:</b>	Altmarkkreis Salzwedel, Geschäftsstelle in Salzwedel
<b>Konfession:</b>	evangelisch
<b>Qualifikation:</b>	Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/ -pädagoge/in mit kaufmännischen Kenntnissen
<b>Stellenumfang:</b>	20 Stunden/Woche, Steigerung möglich
<b>Gehalt:</b>	gemäß AVR (Diakonie)
<b>Ausschreibungsende:</b>	30.11.2004
<b>Einstellungstermin:</b>	01.01.2005 oder 01.02.2005
<b>Befristung:</b>	keine
<b>Aufgabenbeschreibung:</b>	Die Aufgabe umfasst u.a. die Organisation des DW Altmark- West als Verein, umfassende Finanzverantwortung, Personalführung, Koordinierung und Begleitung der Einrichtungen, Ausbau und Weiterführung der Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen und -gemeinden, Landes- und Landkreisleitern, mit Mitgliedern sowie mit dem DW MD

**Wünsche/Bemerkungen:** Sie sind ein/e staatl. anerkannte/r Sozialarbeiter/in/-pädagoge/in, haben praktische Führungserfahrung, fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Sozialmanagement, Organisationsentwicklung und im betriebswirtschaftlichen sowie sozialrechtlichen Bereich. Sie treten für die Ziele kirchlicher und diakonischer Arbeit ein und sind ein engagiertes Gemeindeglied.

**Bewerbungen:** Vollständige, schriftliche Bewerbungen an:  
Vorstand des Diak. Werkes Altmark West e.V.  
Barbara Quast, St. Georg-Straße 106,  
29410 Salzwedel

## 35. Bericht der 1. Jahrestagung des Vereins für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen e.V. im Kontext der Sächsischen Landesausstellung <Glaube und Macht> 2004 in Torgau

Am 25. Juni 2004 hielt der im Oktober 2003 wieder erstandene Verein für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen seine erste auswärtige Mitgliederversammlung und damit verbunden seine Jahrestagung ab. Als Ort dafür war die alte Sächsische-Ernestinische Residenzstadt Torgau an der Elbe im Propstsprengel Kurkreis ausgewählt worden. Die recht gut besuchte Mitgliederversammlung und die Tagung fanden in der mustergültig renovierten und zu einer Tagungsstätte ausgebauten historischen Superintendentur Torgau von 1529 statt. Superintendent Dr. Stawenow hieß die Gäste des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch herzlich willkommen, darunter auch befreundete Nachbarn aus Partner-Kirchengeschichtsvereinigungen.

Die Mitgliederversammlung nahm den Bericht des Vorsitzenden Professor Dr. Arno Sames wohlwollend auf und die ersten Planungen für die Folgejahre zur Kenntnis. Mit dem Beschluss, in Zukunft zwei Regel-Mitgliedsbeiträge inklusive oder ohne Bezug der Herbergen der Christenheit vorzusehen, wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

Nach einer Pause, in der wir vom Kirchenkreis freundlich bewirtet wurden, führte der erste Vortrag des Leipziger Kirchengeschichtlers Professor Dr. Günther Wartenberg, Vorsitzenden der benachbarten Arbeitsgemeinschaft für Sächsische Kirchengeschichte, in den Rahmen der in dem Schloss Hartenfels gezeigten Zweiten Sächsischen Landesausstellung ein. Unter dem Titel „Reformatrische Frömmigkeit und politisches Handeln in Territorium und Reich: Die Kurfürsten der Wettiner“ beleuchtete Wartenberg die Divergenzen der sächsischen Territorial- und Kirchenpolitik zwischen 1525 und 1555 respektive 1560 in den Linien, die durch die ernestinischen Kurfürsten und albertinischen Herzöge bis 1547 und bis zu dem Tod von Kurfürst Moritz 1553 gezogen worden sind. Wartenberg charakterisierte die unterschiedlichen Konfessionskonzepte der sächsischen Teilstaaten und den Wandel in den Beziehungen zu der gesamtsächsischen Landesuniversität zu Wittenberg. Zuletzt beschrieb er den sächsischen Sonderweg zu einem eigenen Kirchenmodell unter Kurfürst Johann Friedrich (ernestinisch) bis zu Kurfürst Moritz (albertinisch). In der konfessionellen Reichspolitik war zunehmend nicht mehr der innersächsische, sondern der Zwist mit Kurbrandenburg bestimmend. Dazu gehört auch die Qualifizierung der Confessio Augustana von 1530 sowie ihrer Vorläuferentwürfe in den Torgauer Gesprächen als Ergebnis der kursächsischen Diplomatie und als sächsische Staatsschrift unter Kanzler Brück. Der Weg durch den Schmalkaldischen Krieg bis zu dem Vollzug der Reichsacht gegen Magdeburg 1550/1551 stellt sich in der modernen Forschung um den eines „Macchiavelli – Stiles“ verdächtigten Kurfürsten Moritz eher als landeseigene Realpolitik denn als Verrat an protestantischen Grundideen dar.

Die mitteldeutsche Vision verlagerte nach Wartenberg den alten Gegensatz zwischen den sächsischen Linien hin zu einem konfessionellen Konflikt zwischen dem albertinischen Sachsen und Kurbrandenburg, auf das die Dresdner Linie der Wettiner aber angewiesen blieb. Die reichsrechtliche Absicherung der Reformation als Teil der Landesherrschaft gegen den Kaiser durch den Augsburger Religionsfrieden von Augsburg 1555 hat Kurfürst Moritz zwar vorbereitet, aber nicht mehr erlebt. Sein persönlicher Höhepunkt in konfessioneller Eindeutigkeit auf dem Weg zu einer Evangelisch-Lutherischen Territorialkirche war sein gegen den Markgrafen von Brandenburg-Küstrin gerichtetes Glaubensbekenntnis von 1550.

Nach einer individuell gestalteten Mittagspause widmete sich der zweite Vortrag des Dresdner Landeshistorikers Professor Dr. Karlheinz Blaschke der „Geschichtlichen Bedeutung Torgaus im Königlichen und im Preußischen Sachsen“. Die landeshistorische Formulierung des Titels mag bereits etwas verunglückt gewesen sein, sie öffnete dem Vortragenden aber den Bezug auf die historische Geographie einer Grenzregion an der Mittleren Elbe. Blaschkes Ausführungen in den großen Bögen bis in die Neuzeit mögen dazu gedient haben, den östlichen Raum nach dem politischen Testament König Friedrich II. in Preußen von 1752 als systematisch entrechtete Mittelmacht zu rehabilitieren. Das hohe Loblied auf die Verdienste Sachsens als Rechtsschützer im Alten Reich und liberaler Hort im Deutschen Bund wirkte im Verhältnis zu diesem Ziel etwas plakativ. Es vermag auch nicht ohne weitere Erläuterung zu erklären, wieso die Region um Torgau, Delitzsch und Eilenburg nach 1990 im Freistaat Sachsen besser aufgehoben sein soll als in Sachsen-Anhalt. Es erscheint etwas gewagt, in dem Bürgerschaftsvotum moderner Raumplanung eine Teilwiedergutmachung dafür erblicken zu wollen, dass nach 1814 die Einverleibung ganz Sachsens in das Königreich Preußen nur knapp verhindert worden ist. Eine Auseinandersetzung mit den preußischen Entwicklungslinien des 19. Jahrhunderts in der Region unterblieb. Die Chance, an historisches (Teil-) Bewusstsein durch gezielte Ideenförderung anzuknüpfen, ist nach 1990 bei der Neuerrichtung der Bundesländer und ihrem Neuzuschnitt in manchen Grenzregionen unterschiedlich genutzt oder vertan worden.

Im Anschluss an die Vorträge bestand Gelegenheit zu Anmerkungen und Aussprache, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Das Abschlussgespräch führte thematisch noch einmal zu der Planung für 2005, wenn die Ersterwähnung Magdeburgs vor 1200 Jahren den Rahmen für die Jahrestagung abgeben soll. Dann wird es nach dem jetzigen Stand der Überlegungen um die konfessionellen Zuspitzungen des 17. Jahrhunderts im Umfeld der Zerstörung des Hansevorortes an der Elbe gehen.

Den Abschluss der eintägigen Jahrestagung in Torgau bildete der geführte Besuch der Landesausstellung in zwei Gruppen durch den Albrechtsbau und – wegen eines Konzertes in gebotener Kürze – die Schlosskapelle. Dabei wurde das Interesse gebündelt auf die ausgestellten Meisterwerke reformatorischer Bildkunst von Cranach, Tizian und Dürer sowie auf Originalurkunden aus bedeutenden europäischen Archiven und protestantische Erfolgspublizistik gelenkt.

Mit der These von Professor Wartenberg, dass die deutsche Reformation in der europäischen Dimension gegenüber Kaiser Karl V. und König Ferdinand I. von Habsburg nicht ohne die Rückenbedeckung fürstlicher Macht denkbar gewesen wäre, traten die Teilnehmer der Tagung ihren Heimweg an. In der reformatorischen Freiheit protestantischer Religionsentfaltung gegen die Mächte der Neuzeit ist uns dabei auch ohne öffentliche Betonung vor Ort deutlich, dass Torgau in der jüngeren Vergangenheit nicht nur ruhmreiche Bilder aufzuweisen hat. Auf die Bilder der preußischen Kreisstadt ist Professor Blaschke nicht eingegangen, so dass sich jeder Teilnehmer der Tagung und Besucher selbst die Eindrücke des 20. Jahrhunderts nach der Verlegung des Reichskriegsgerichtes nach Torgau 1943, von dem Justizunrecht nach 1945 und von dem Alltag in den Kinder- und Jugend – Erziehungsheimen in der DDR ergänzen muss.

Für den Vorstand  
Dr. Hans Seehase, Magdeburg



### 36. Kollektendank der Magdeburger Stadtmission

Für Ihre Gaben danken wir herzlich.

Als Mutter Teresa einmal gefragt worden ist, ob sie glaube, dass das Werk der Nächstenliebe weiter bestehen bleibt, gab sie zur Antwort: Wenn es Gottes Werk ist, wird es weiter bestehen; wenn es Menschen Werk ist – nicht.

Die Magdeburger Stadtmission besteht schon seit über 120 Jahren, allen Kürzungen zum Trotz, allen dunklen Anfechtungen gegenüber kommt ein D E N N O C H Gottes.

Obwohl die öffentlichen Taschen wie zugenäht erscheinen, geben Sie.

Dafür möchte ich mich bedanken im Namen derjenigen, die uns aufsuchen, die Hilfe brauchen, die gepflegt werden, die betreut werden, die ihren Dank nicht in Worte fassen können und auch für diejenigen, die im Dunkeln stecken und nicht danken können.

Für all diese Menschen möchte ich mich herzlich bedanken auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Kuratoriums.

Gottes Segen für Sie und Ihre Familien, für Ihre Gemeinden, für die Kreise, in denen Sie aufgehoben sind.

Mit Anselm Grün möchte ich Sie grüßen: Ich soll das tun, was in meiner Hand ist und mich dann vertrauensvoll Gott überlassen.

Erika Tietze

1. Vorstand der Magdeburger Stadtmission

### 37. Kollektendank der Ev. Stadtmission Erfurt gGmbH

„Die Stadtmission Erfurt sagt Danke!“ Wenn Ihnen, liebe Besucher der Ostergottesdienste im Jahr 2004 dieser Spruch bekannt vorkommen sollte, dann ist das natürlich beabsichtigt. So ähnlich hat eine große Handelskette ihre Kunden umworben. Das Ziel war klar und die Worte gingen ein. Die nächste Kollekte für die Stadtmissionen in Magdeburg, Halle und Erfurt wird bestimmt erbeten, und da möchten wir uns schon jetzt in ihrem Bewusstsein fest machen. Wir sagen „Danke!“ für 13.767,87 EUR und hoffen, dass Sie uns auch weiterhin helfen werden, helfen zu können. Helfen zu können wird wohl bitter nötig sein, wenn für viele ab Januar 2005 die Regelungen des Arbeitslosengeldes 2 bittere Realität werden. Die Stadtmission Erfurt sagt schon heute Danke!

Petra Hegt  
Geschäftsführerin

Pfarrer Christian Garbe  
Geschäftsführer

### 38. Wohnungsangebot

Im Südharz steht eine ca. 150 qm (im OG) voll sanierte Wohnung in einem evang. Gemeindehaus für Ruheständler o.ä. zur sofortigen Vermietung zur Verfügung. (4 Zimmer, Küche, Bad, Gästetoilette, Abstell/Gästeraum, große Diele, Zentralheizung, zusätzlich Garage und großer Garten)

Im Ort Arzt vorhanden, in den Nachbarorten gute Einkaufsmöglichkeiten. Der Ort befindet sich an der Harzquerstraße.

Eine aktive Kirchengemeinde ist vor Ort. Zuschriften bitte an  
Evang. Pfarramt St. Marien Wippra, Fleckstraße 11-13,  
06543 Wippra/Harz.